**STELLUNGNAHME DES EDSB ZU ÜBERMITTLUNGEN AN DRITTLÄNDER INFOLGE DER NUTZUNG EINES NEWSLETTER-SERVICE DER ENISA**

**(Fall 2020-1122)**

1. **EINLEITUNG**

* Diese Stellungnahme betrifft die Möglichkeit, Übermittlungen an ein Drittland, die infolge der Nutzung eines Newsletter-Service erfolgen, den Interessierte auf der Website der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) abonnieren können, auf einen Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725[[1]](#footnote-1) („Verordnung“) zu stützen.
* Der EDSB gibt diese Stellungnahme gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung ab.

1. **HINTERGRUNDINFORMATIONEN**

Mit E-Mail vom 16. November 2020 konsultierte der Datenschutzbeauftragte der ENISA den EDSB zu Übermittlungen an ein Drittland (Vereinigte Staaten von Amerika, USA), die infolge der Nutzung eines Newsletter-Service erfolgen, den Interessierte auf der Website der ENISA abonnieren können, und zwar „*aufgrund Einwilligung*“ und „*nach Erhalt sehr klarer Informationen (auch zu den mit den Übermittlungen verbundenen Risiken)*“.

Der Service-Provider, der in der EU ansässig ist, jedoch Unterauftragsverarbeiter in den USA hat, verwendet Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission. *„Der Vertrag mit dem Service-Provider wird die Standardklauseln der GD Haushalt sowie einen Anhang enthalten, in dem die genehmigten Unterauftragnehmer aufgeführt sind, an die Übermittlungen erfolgen dürfen (sowie die genehmigten Übermittlungsinstrumente).“*

Am 19. April 2021 bestätigte der EDSB den Empfang.

1. **RECHTLICHE ANALYSE UND EMPFEHLUNGEN**

Die Analyse und Empfehlungen im Folgenden betreffen hauptsächlich die von der ENISA gestellte Frage bezüglich der Übermittlung, und zwar insbesondere, ob es der ENISA – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Vertragsbedingungen zwischen der ENISA und dem Newsletter-Service – möglich ist, sich auf die Ausnahmetatbestände in Artikel 50 zu stützen.

* 1. **Rechtmäßigkeit, Information der betroffenen Personen und Einholung ihrer Einwilligung**

Bevor sich die Frage der Anwendbarkeit eines Ausnahmetatbestands in Artikel 50 der Verordnung überhaupt stellt, muss die ENISA sicherstellen, dass die Verarbeitung – unabhängig von der Übermittlung – rechtmäßig ist (Artikel 5 der Verordnung).

Als Verantwortlicher muss die ENISA zeigen können, dass eine der in Artikel 5 der Verordnung genannten **Bedingungen für die Rechtmäßigkeit** erfüllt ist. Situationen wie bestimmte Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (etwa die Veranstaltung einer Konferenz) könnten durch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung gedeckt sein (Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe *erforderlich*, die im öffentlichen Interesse liegt). Für Standard-Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wozu auch die **Veröffentlichung von Newslettern** für der Allgemeinheit zuzurechnende Abonnenten wie im vorliegenden Fall gehört, wird die ENISA jedoch gemäß **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung[[2]](#footnote-2)** die gültige Einwilligung der betroffenen Personen einholen müssen.

Als Verantwortlicher muss die ENISA unter anderem dafür sorgen, dass die betroffenen Personen in vollem Umfang über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden, die sich daraus ergibt, dass sie den Newsletter-Service auf der Website der ENISA abonnieren. In der Regel geschieht dies mittels einer **spezifischen Datenschutzerklärung[[3]](#footnote-3).**

Wird diese durch Informationen über die Verarbeitung durch Dritte ergänzt (z. B. mit einem Link zur Datenschutzerklärung eines Dienstleisters), muss der Verantwortliche darauf achten, dass die Informationen dennoch weiterhin leicht zugänglich, verständlich und transparent sind, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung sicherzustellen[[4]](#footnote-4).

Die betroffenen Personen müssen in vollem Umfang **informiert** werden; wenn jedoch ihre **Einwilligung** als Rechtsgrundlage gemäß Artikel 5 der Verordnung für die Verarbeitung erforderlich ist (was im Falle externer Teilnehmer an einer Veranstaltung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Fall ist), muss ihnen auch eine **echte Wahlmöglichkeit** eingeräumt werden, sich freiwillig dazu anzumelden („opt-in“).

Die Einwilligung muss den in Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung genannten Voraussetzungen genügen; d. h. es muss sich um eine freiwillig[[5]](#footnote-5) für den bestimmten Fall[[6]](#footnote-6), in informierter Weise[[7]](#footnote-7) und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung[[8]](#footnote-8) in Form einer Erklärung der betroffenen Person handeln, also um eine **eindeutige bestätigende Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, indem sie z. B. ein Kästchen ankreuzt. Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person stellen daher keine Einwilligung dar (siehe Erwägungsgrund 19 der Verordnung sowie das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Planet49*, C‑673/17, in dem der Gerichtshof klargestellt hat, dass eine rechtsgültige Einwilligung nicht durch vorab angekreuzte Kästchen eingeholt werden kann).

***Empfehlung:*** Die ENISA muss die Abonnenten gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung umfassend informieren und deren rechtsgültige Einwilligung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung einholen, wobei die in Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung genannten Anforderungen einzuhalten sind und die Erklärung in Form einer eindeutigen bestätigenden Handlung abzugeben ist.

* 1. **Offenlegung der Übermittlung einschließlich der Übermittlungen in Drittländer**
     1. Kontext: ENISAs Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter

Im vorliegenden Fall ist es nicht die ENISA, die die vorgenannten personenbezogenen Daten direkt übermittelt; die Übermittlungen ins Drittland (USA) geschehen vielmehr infolge der Einschaltung eines in der EU ansässigen Anbieters des Newsletter-Service, den Interessierte auf der Website der ENISA abonnieren können, wobei dieser Anbieter Unterauftragsverarbeiter in den USA hat. Der Anbieter des Newsletter-Service verarbeitet die vorgenannten personenbezogenen Daten **im Auftrag der ENISA** im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung.

* Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung. bestimmt für den Fall, dass „*eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen [erfolgt], … [dass] dieser nur mit Auftragsverarbeitern [arbeitet], die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet*“.
* Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung schreibt vor, dass „*[d]ie Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter … auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Recht der Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten [erfolgt], der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind …*“.
* Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung bestimmt, dass der Vertrag bzw. das andere Rechtsinstrument insbesondere vorsehen muss, dass der Auftragsverarbeiter „die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – [verarbeitet,] sofern er nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet“ (Hervorhebung hinzugefügt).

Soweit im Licht dieser Prüfung Übermittlungen an Drittländer stattfinden, sollte der Vertrag insbesondere die Anforderungen angeben, die für Übermittlungen in Drittländer gelten, und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Kapitel V der Verordnung[[9]](#footnote-9).

Am 5. Oktober 2020 hat der EDSB die EU-Institutionen im Fall 2020-0766 dazu angehalten, bei neuen Verarbeitungsvorgängen, die mit geeigneten Garantien und geeigneten ergänzenden Maßnahmen durchgeführt werden, streng dem Vorsorgeprinzip zu folgen. Der EDSB hat den EU-Institutionen dringend nahegelegt, bei neuen Verarbeitungsvorgängen oder neuen Verträgen mit Service-Providern darauf zu achten, dass diese nicht mit Übermittlungen personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten verbunden sind. Wegen der Verantwortung, die der ENISA als dem Verantwortlichem zukommt, darf die ENISA nur Auftragsverarbeiter einschalten, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet, so wie in Artikel 29 Absatz 1 vorgesehen. In erster Linie sollte die ENISA gemeinsam **mit dem Auftragsverarbeiter prüfen, ob es andere Newsletter-Lösungen gibt**, bei denen keine Übermittlung personenbezogener Daten an Unterauftragsverarbeiter in den USA erfolgt.

Im Hinblick auf den Gegenstand dieser Konsultation liegt der Schwerpunkt der Analyse auf den **Anweisungen, die die ENISA ihrem Auftragsverarbeiter erteilt**, um die in Kapitel V der Verordnung aufgeführten **spezifischen Anforderungen an Übermittlungen[[10]](#footnote-10)** zu erfüllen.

* + 1. Zusätzliche Rechtsgrundlage für internationale Übermittlungen – Ausnahmetatbestände

Sofern und soweit personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt werden, unterliegt dies **Kapitel V der Verordnung**.Artikel 46 der Verordnung bestimmt, dass „*[j]edwede Übermittlung personenbezogener Daten … nur zulässig [ist], wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden. Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird“.*

Die ENISA muss ihrem Auftragsverarbeiter Anweisungen in Bezug auf Übermittlungen erteilen (siehe oben), und dieser muss die Bestimmungen in Kapitel V einschließlich – soweit relevant – Artikel 50 einhalten[[11]](#footnote-11).

**Artikel 50 der Verordnung** enthält Ausnahmen für bestimmte Fälle, in denen Übermittlungen an ein Drittland oder eine internationale Organisation auch dann zulässig sein können, wenn es weder einen Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien gibt[[12]](#footnote-12).

Vor diesem Hintergrund befasst sich die Konsultation, die dieser Stellungnahme zugrunde liegt, ausdrücklich mit Übermittlungen in die USA, die infolge der Nutzung eines Newsletter-Service erfolgen, den Interessierte auf der Website der ENISA abonnieren können, und hinsichtlich derer sich die konkrete Frage stellt, ob sie auf den Ausnahmetatbestand in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a („Einwilligung“) gestützt werden könnten.

Diese Stellungnahme wendet sich deshalb vornehmlich dieser Frage zu, ohne auf sämtliche Bestimmungen in Kapitel V der Verordnung einzugehen.

Nach **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung** ist die Übermittlung nur zulässig, sofern „*…* ***die betroffene Person … in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt [hat]*** *nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde*“.

* Wie bereits vorstehend angemerkt wurde[[13]](#footnote-13), müssen die betroffenen Personen in vollem Umfang darüber **informiert** sein, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten mit der Übermittlung an ein Drittland (oder eine internationale Organisation) verbunden ist. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, gehört dazu auch die Unterrichtung über die **möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen für die betroffene Person**, die sich daraus ergeben, dass weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vorliegen[[14]](#footnote-14).  
  Im Urteil in der Rechtssache *Schrems*[[15]](#footnote-15) wurde deutlich, dass der Schutz personenbezogener Daten, die in die USA übermittelt werden, nach dem nationalen Recht der USA über den Zugriff auf und die Nutzung von übermittelten Daten Einschränkungen unterliegt und dass dieses keine durchsetzbaren Rechte der betroffenen Person vorsieht.  
  Dieser Aspekt ist eines der Risiken, über die die betroffenen Personen zu unterrichten sind. Welche Risiken für die betroffenen Personen bestehen, wird im Einzelnen von den Besonderheiten des in den USA ansässigen Unterauftragsverarbeiters abhängen, der vom Auftragsverarbeiter der ENISA ausgewählt wird.
* **Ausdrückliche Einwilligung:** Wie bereits erwähnt, muss eine Einwilligung gemäß Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung freiwillig (was den vorliegenden Fall angeht, merken wir an, dass die betroffenen Personen den Newsletter auch direkt auf der Website der ENISA lesen können), für den bestimmten Fall (siehe die nachstehenden Ausführungen), in informierter Weise (siehe die vorstehenden Ausführungen) und unmissverständlich gegeben worden sein. Was diese letztgenannte Bedingung angeht, stellt Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a strengere Anforderungen, da eine *„ausdrückliche“* Einwilligung[[16]](#footnote-16) erforderlich ist. Die Verordnung erfordert eine ausdrückliche Einwilligung in Fällen, in denen möglicherweise besondere Datenschutzrisiken bestehen und daher ein hohes Maß an individueller Kontrolle über die personenbezogene Daten erforderlich ist. Solche besonderen Risiken bestehen auch im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen[[17]](#footnote-17). Die Einwilligung sollte durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der die betroffene Person eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung (Übermittlung) ihrer personenbezogenen Daten signalisiert, z. B. durch Ankreuzen eines Kästchens[[18]](#footnote-18). Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person stellen daher keine Einwilligung dar (weitere Fundstellen dazu, siehe oben.) Werden Teilnehmer z. B. lediglich darüber informiert, dass „*sich der Nutzer, indem er sich für diesen Newsletter anmeldet, mit den Datenschutzbedingungen [des Anbieters des Newsletter-Service] einverstanden erklärt*“, ohne dass die Teilnehmer anschließend durch eine eindeutige bestätigende Handlung ihr Einverständnis mit den in den AGB genannten Übermittlungen an die USA erklären, wird also keine gültige Einwilligung in die Übermittlung eingeholt worden sein.
* **Für den bestimmten Fall:** Aus dem Grundsatz der Zweckbindung ergibt sich, dass eine Einwilligung in Übermittlungen, die bei früherer Gelegenheit für die Zwecke eines Abonnements erteilt wurde, nicht automatisch auch für die Zwecke anderer bzw. künftiger Aktivitäten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der ENISA gelten[[19]](#footnote-19). Soweit also die ENISA die Verantwortung für die Erhebung personenbezogener Daten für die Zwecke eines Newsletter-Abonnements trägt, würde der EDSB dringend davor warnen, diese später für die Zwecke anderer Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden, es sei denn, die nötige unmissverständliche Einwilligung der betroffenen Personen ist dokumentiert[[20]](#footnote-20).
* **Dokumentiert:** Die Einwilligung ist von der ENISA zu dokumentieren[[21]](#footnote-21), wenn sie Mitglieder der Öffentlichkeit einlädt, ihren Newsletter zu abonnieren[[22]](#footnote-22). Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung bestimmt: „*Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.*“
* **Widerruf[[23]](#footnote-23):** Nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung hat *„[d]ie betroffene Person … das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. … Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.“*Die betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung auf die Möglichkeit, ihre Einwilligung zu widerrufen, hinzuweisen (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c / Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung)[[24]](#footnote-24).  
  Wird die Einwilligung widerrufen, ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Daten gelöscht werden, es sei denn, sie dürfen auf einer anderen Rechtsgrundlage verarbeitet werden. Für den Fall, dass es in der Praxis möglicherweise schwierig ist, die Vertragsbedingungen im Drittland durchzusetzen, sind die betroffenen Personen ausdrücklich über dieses Risiko zu informieren, das sich daraus ergibt, dass es an geeigneten Garantien fehlt.
* **Doppelte Einwilligung:** Da die ausdrückliche Einwilligung in die Übermittlung eine andere Einwilligung ist als die allgemeine Einwilligung in die Verarbeitung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung, ist sie zusätzlich zu dieser erforderlich.

***Empfehlungen:*** Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die ENISA darauf achten muss, dass Folgendes vor der Übermittlung (d. h. *bevor* die Newsletter-Abonnenten auf der ENISA-Website ihre personenbezogenen Daten für das Newsletter-Abonnement mitteilen) geschieht:

* Die Abonnenten müssen spezifische Informationen darüber erhalten, dass ihre personenbezogenen Daten an einen in den USA ansässigen Unterauftragsverarbeiter übermittelt werden, damit sie den ENISA-Newsletter erhalten. Diese Informationen müssen Angaben zu den möglichen Risiken enthalten, die den Abonnenten durch solche Übermittlungen drohen, weil es weder einen Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien gibt.
* Die Abonnenten müssen ihre ausdrückliche Einwilligung dazu erklären, dass ihre Daten an den in den USA ansässigen Unterauftragsverarbeiter übermittelt werden, damit sie den ENISA-Newsletter erhalten, wobei diese Einwilligung zusätzlich zur allgemeinen Einwilligung in die Verarbeitung abgegeben werden muss.
* Die Information über die Übermittlung und die diesbezügliche Einwilligung können gleichzeitig mit der allgemeinen Information über die Verarbeitung und die diesbezügliche Einwilligung mitgeteilt bzw. eingeholt werden, sofern Erstere ausreichend spezifisch ist.
* Je nach den praktischen Gegebenheiten des Abonnementverfahrens und der Mitwirkung des Auftragsverarbeiters am gesamten Verfahren, könnte die ENISA entweder selbst zusammen mit den allgemeinen Informationen und der allgemeinen Einwilligung auch die spezifischen Informationen erteilen und die spezifische Einwilligung einholen oder aber ihrem Auftragsverarbeiter eine entsprechende Weisung gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung erteilen (zusätzlich zu den sonstigen Weisungen, die die ENISA ihrem Auftragsverarbeiter ggf. bezüglich der Übermittlung erteilt).

1. **SCHLUSSFOLGERUNG**

* Als Verantwortlicher muss die ENISA gemäß Artikel 5 der Verordnung. die **Rechtmäßigkeit** des Verarbeitungsvorgangs sicherstellen.

In diesem Zusammenhang muss die ENISA sicherstellen, dass die betroffenen Personen ihre **Einwilligung** jeweils rechtsgültig gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung abgegeben haben, unter Einhaltung der in Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung genannten Anforderungen und durch eine eindeutige bestätigende Handlung.

* Wegen der Verantwortung, die der ENISA als dem Verantwortlichem zukommt, darf die ENISA nur Auftragsverarbeiter einschalten, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet, so wie in Artikel 29 Absatz 1 vorgesehen. In erster Linie sollte die ENISA **gemeinsam mit dem Auftragsverarbeiter prüfen, ob es Newsletter-Lösungen gibt**, bei denen keine Übermittlung personenbezogener Daten an die USA erfolgt.
* Sofern und soweit die Datenverarbeitung die Übermittlung personenbezogener Daten beinhaltet, muss die ENISA auch die zusätzlichen Anforderungen einhalten, die in Kapitel V der Verordnung niedergelegt sind. Die ENISA muss sicherstellen, dass die Abonnenten vor der Übermittlung (d. h. bevor die Newsletter-Abonnenten ihre personenbezogenen Daten mitteilen) **spezifische Informationen** darüber erhalten, dass ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke ihres Abonnements des ENISA-Newsletters an einen in den USA ansässigen Unterauftragsverarbeiter **übermittelt** werden. Diese Informationen müssen Angaben zu den **möglichen Risiken enthalten**, die den Abonnenten durch solche **Übermittlungen** drohen, weil es weder einen Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien gibt.
* Darüber hinaus müssen die Abonnenten, bevor die Übermittlung erfolgt, ihre **ausdrückliche Einwilligung** dazu erklären, dass ihre Daten für die Zwecke des Abonnements des ENISA-Newsletters an den in den USA ansässigen Unterauftragsverarbeiter übermittelt werden, wobei diese Einwilligung zusätzlich zur allgemeinen Einwilligung in die Verarbeitung erteilt werden muss.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der ENISA die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlung und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Brüssel, den 27. Juli 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

*(elektronisch unterzeichnet)*

1. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98. . [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl. Report on the remote audit of information provided to data subjects when they sign up to newsletters and other subscriptions („Audit-Report“), S. 8. [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe Audit-Report, S. 5/6. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. dazu die Leitlinien des EDSB zu Transparenzanforderungen, einschließlich des Erfordernisses, ein Übermaß an Informationen zu vermeiden: <https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-01-15_guidance_paper_arts_en_1.pdf>. [↑](#footnote-ref-4)
5. Vgl. S. 7-9 der Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung [*https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/filel/edpb\_guidelines\_202005\_consent\_en.pdf*](https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/filel/edpb_guidelines_202005_consent_en.pdf)zu den betreffenden Bestimmungen der DSGVO. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl. S. 13-15 der Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vgl. S. 15-18 der Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. S. 18-20 der Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung. [↑](#footnote-ref-8)
9. *Siehe auch S. 41 (Rn. 116) (Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO (Version 1.0, angenommen am 2. September 2020), die auf die Verordnung entsprechend anwendbar sind:*[https://edpb.europa.eu/sites/default/files/consultation/edpb guidelines\_202007\_controllerprocessor\_en.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/default/files/consultation/edpb%20guidelines_202007_controllerprocessor_en.pdf). [↑](#footnote-ref-9)
10. *Hinsichtlich der sonstigen vom Verantwortlichen zu erteilenden Anweisungen, vgl. Artikel 29 der Verordnung und S. 35-51 (Teil II.1) der Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“.* [↑](#footnote-ref-10)
11. Artikel 46 der Verordnung schreibt für Übermittlungen ausdrücklich die Einhaltung „auch [der] sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung“ vor, d. h. dass die spezifischen Bestimmungen über Übermittlungen zusätzlich zu den „Standard“-Anforderungen an Verarbeitungen einschließlich der allgemeinen Grundsätze gelten. [↑](#footnote-ref-11)
12. Vgl. EDSA, Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2016/679, *https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edob guidelines\_2\_2018\_derogations\_en.pdf* [↑](#footnote-ref-12)
13. Siehe oben Abschnitt 3.1. [↑](#footnote-ref-13)
14. Vgl. S. 7/8 (Abschnitt 2.1.3) der Leitlinien 2/2018 des EDSA zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679, wo ausgeführt wird, dass „aus den Informationen zudem hervorgehen [muss], welche möglichen Risiken sich für die betroffenen Personen aus der Tatsache ergeben, dass das Drittland kein angemessenes Schutzniveau bietet und dass keine geeigneten Garantien vorliegen. Eine solche Erklärung, die im Übrigen standardisiert sein kann, sollte beispielsweise die Information enthalten, dass es in dem Drittland möglicherweise keine Aufsichtsbehörde gibt und/oder keine Datenverarbeitungsgrundsätze bestehen und/oder dass den betroffenen Personen in dem Drittland möglicherweise keine Datenschutzrechte zustehen“. (S. 9). [↑](#footnote-ref-14)
15. Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C‑311/18, Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximillian Schrems. [↑](#footnote-ref-15)
16. *Vgl. S. 23 der Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung: „Eine ausdrückliche Einwilligung ist in bestimmten Situationen erforderlich, in denen ein ernsthaftes Datenschutzrisiko auftritt, wenn also ein hohes Maß an individueller Kontrolle über personenbezogene Daten für angemessen erachtet wird. In der DSGVO spielt die ausdrückliche Einwilligung eine Rolle in Artikel 9 über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, den Bestimmungen zu Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation in Artikel 49 [DSGVO]“.* [↑](#footnote-ref-16)
17. *Vgl. EDSA, Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679, S. 8 (Abschnitt 2.1.1)* [↑](#footnote-ref-17)
18. *Vgl. Beispiel 17 auf S. 21 der Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung.* [↑](#footnote-ref-18)
19. *Siehe S. 15-17 der Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung.* [↑](#footnote-ref-19)
20. *Siehe Audit-Report, S. 13.* [↑](#footnote-ref-20)
21. *Vgl. S. 26 f. der Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung.* [↑](#footnote-ref-21)
22. *Siehe Audit-Report, S. 13 f.* [↑](#footnote-ref-22)
23. *Vgl. S. 27-29 der Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung.* [↑](#footnote-ref-23)
24. *Siehe Audit-Report, S. 14.* [↑](#footnote-ref-24)